

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Baulastträger der K 116
- **dem Landkreis Darmstadt – Dieburg**
vertreten durch den Kreisausschuss
nachstehend **Landkreis** genannt

und

- **der Gemeinde Otzberg**
vertreten durch den Gemeindevorstand
nachstehend **Gemeinde** genannt

und

dem Durchführenden der Maßnahme
- **dem Land Hessen -**
endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt
nachstehend **ASV** genannt

über

den Bau und die Unterhaltung einer gemeindlichen Kanalisation zur Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn.

§ 1

Die Gemeinde baut im Bereich der Ortsdurchfahrt Ober-Klingen im Zuge der K 116 eine Kanalisation, die auch der Entwässerung dieser Straße (Ableitung des Oberflächenwassers der Straße und Entwässerung des Straßenkörpers) dienen soll.

§ 2

Die Gemeinde holt rechtzeitig die Zustimmung des ASV zum Bauentwurf und zum Bauzeitenplan für die in § 1 genannte Baumaßnahme ein. Abweichungen bei der Durchführung der Maßnahme spricht die Stadt rechtzeitig mit dem ASV ab.

§ 3

(1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten des Baues und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation einschließlich der Straßeneinläufe in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre nach Maßgabe der folgenden Ansätze.

(2) Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden Straßenstrecke.

- Für den laufenden Meter wird ein Pauschalbetrag von 130,00 € angesetzt.
 $130,00 \text{ €} \times 210,55 \text{ m} = 27.371,50 \text{ €}$

Der Kostenbeitrag beträgt demnach insgesamt 27.371,50 €

(3) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Gemeinde an den Landkreis abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenabwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgänglich ist.

(4) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umwelanforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Landkreis an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.

§ 4

Der Kostenbeitrag wird mit der Fertigstellung der Kanalisation auf Anforderung durch die Stadt fällig. Der Landkreis kann bis zu 10 % des Beitrags einbehalten, bis der Straßenkörper wiederhergestellt und der Boden verdichtet ist und alle Setzungen beseitigt sind. Je nach Baufortschritt kann die Stadt Abschlagszahlungen verlangen.

§ 5

Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser auf der im Lageplan gekennzeichneten Strecke der in § 1 genannten Straße unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, der Einlaufschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgänglich ist.

§ 6

Vorstehende Vereinbarung ersetzt nicht einen etwa notwendigen Gestattungsvertrag über die Straßenbenutzung.

§ 7

Die Verwaltungsvereinbarung wird 3-fach gefertigt. Die Gemeinde, der Landkreis und das ASV erhalten je ein Exemplar der Vereinbarung.

Für die Gemeinde Otzberg:

Für den Landkreis:

Otzberg, den

Darmstadt, den

Bürgermeister

Der Landrat

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

1. Beigeordnete

Erster Kreisbeigeordneter

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Für das ASV:

Darmstadt, den.....

.....
(Unterschrift)